



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.03.2021

**Demonstration der „Querdenker“ gegen die Corona-Maßnahmen am 20.03.2021
in Kassel**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 20. März 2021 fand in Kassel eine Demonstration der „Querdenker“ gegen die Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung statt. Die Demonstration war durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof unter Auflagen genehmigt worden. Zugelassen waren bis zu 6.000 Teilnehmer auf einem Platz außerhalb des Stadtzentrums. Tatsächlich nahmen dann etwa 20.000 Personen teil, wobei massiv gegen die gerichtlich angeordneten Auflagen verstoßen wurde. Die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten waren zahlenmäßig nicht in der Lage, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen. Der Einsatz von Zwangsmitteln – wie Wasserwerfer, Schlagstöcke und Pfefferspray – wurde weitgehend vermieden, da auch Familien mit Kindern unter den Demonstranten waren. Die Polizei hatte aufgrund der ihr vorliegenden Informationen mit einer deutlich geringeren Anzahl von Demonstranten gerechnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel kritisierte die Sicherheitsbehörden, dass sie die Zahl der Demonstranten falsch eingeschätzt habe. Noch zwei Tage vor der Demonstration sei ihm mitgeteilt worden, die Zahl würde im mittleren vierstelligen Bereich liegen, obwohl die höhere Anzahl aufgrund der Anzahl angemieteter Busse und reservierter Hotelzimmer hätte bekannt gewesen sein müssen.

Diese Vorbemerkung des Fragstellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Auf welcher Grundlage wurde die Anzahl der zu erwartenden Demonstranten durch die Landesregierung geschätzt?
- Frage 2. Welches waren die Ursachen der fehlerhaften Prognose der Anzahl der Demonstranten durch die Landesregierung bzw. die zuständigen Behörden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung einer polizeilichen Einsatzlage erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Polizeibehörde. Hinsichtlich der polizeilichen Bewertung von demonstrativen Einsatzlagen und insbesondere der Frage der vermutlichen Teilnehmerzahl und deren Zusammensetzung kann ausgeführt werden, dass hierzu alle rechtlich zulässigen Informationsgrundlagen genutzt werden. So z. B. Erkenntnisse zu den Anmeldern, zu bereits durch die jeweiligen Anmelder durchgeführten Versammlungen, zur Versammlungslagen in der Region und Überregional sowie sonstige Informationen öffentlich zugänglicher Medien, wie auch social media-Kanäle. Bei den zuletzt genannten Informationsquellen besteht grundsätzlich die Schwierigkeit, bewertungsrelevante Informationen zeitnah zu finden und zusammenzuführen. Wenn hierbei über nichtöffentliche Kanäle, wie z.B. „closed user groups“, außerhalb der zugänglichen Internetseiten der Protestklientel kommuniziert wird, ist eine entsprechende Einbeziehung in die Lagebewertung nicht möglich.

Wie das einsatzführende Polizeipräsidium Nordhessen zur Bewertung der Einsatzlage am 20. März 2021 berichtet, wurden die Anmelder der insgesamt 13 hier maßgeblichen Versammlungen der regionalen Protestszene zugerechnet, die bei bisherigen Versammlungsanmeldungen maximal wenige Hundert Teilnehmer mobilisieren konnten. Neben den eigenen erhobenen Informationen wurden u. a. auch Erkenntnisse anderer Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes zu vergleichbaren Veranstaltungen, regionalen Besonderheiten und Hinweise zu Mobilisierungs- und Anreisebewegungen mit in die einzelfallorientierte Bewertung aufgenommen.

Im Rahmen der Einsatzvorbereitungen erfolgten mehrfach, – auch bundesweite – Abfragen des Polizeipräsidiums Nordhessen bei anderen Sicherheitsbehörden. Die eingegangenen Rückmeldungen lieferten Erkenntnisse zu weniger als 1.000 überregional anreisenden Veranstaltungsteilnehmern.

Das Polizeipräsidium Nordhessen sowie das Hessische Landeskriminalamt gingen im Vorfeld des Einsatzes auf Grundlage aller Erkenntnisse von einer maximal mittleren vierstelligen Teilnehmerzahl aus.

Am Vortag des Einsatzes wurde diese Bewertung auf eine maximal obere vierstellige Teilnehmerzahl angehoben. Diese Prognose war - wie zuvor beschrieben - das Ergebnis einer ständigen Lagebewertung bis zum Einsatztag.

Diese Bewertung wurde zudem dadurch gestützt, dass eine Woche zuvor, am 13. März 2021, bei vergleichbaren Versammlungslagen trotz starker Werbung in den sozialen Medien bundesweit bei insgesamt elf Versammlungen jeweils lediglich Teilnehmerzahlen von mehreren Hundert bis zu Eintausend Teilnehmer erreicht wurden.

Frage 3. Gab es Hinweise, die auf eine deutlich höhere Anzahl von Demonstranten hindeuteten, z.B. Hotelbuchungen oder Anmietung von Reisebussen?

Wie das Polizeipräsidium Nordhessen berichtet, gab es keine über die in der Antwort zu Frage 1 und 2 hinausgehenden Hinweise zur prognostizierten Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern. Vereinzelt lagen Erkenntnisse und Hinweise zu erwarteten Busanreisen vor, welche in die zuvor angeführte Einschätzung bzgl. der zu erwartenden Teilnehmer eingeflossen sind.

Bei den regionalen Hotels erfolgten seitens des Polizeipräsidiums Nordhessen Anfragen zu den freien Bettenkapazitäten, um die Unterbringung von Einsatzkräften planen und gewährleisten zu können. Hierbei ergaben sich keine Erkenntnisse, dass die Hotels über das derzeit gewöhnliche Buchungsniveau belegt waren.

Frage 4. Was hat die Landesregierung bzw. die Einsatzleitung der Polizei konkret unternommen, als ihr bekannt wurde, dass die Anzahl der Demonstranten deutlich höher war als ursprünglich angenommen?

Die Einsatzlage am 20. März 2021 wurde durch das Polizeipräsidium Nordhessen im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation unter der Leitung eines erfahrenen Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes geführt. Hierzu kamen auf Grundlage der Einsatzplanungen des Polizeipräsidiums Nordhessen ca. 1.800 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) der Polizeipräsidien Nordhessen, Osthessen, Mittelhessen, Südosthessen und Westhessen sowie Einsatzkräfte des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zum Einsatz. Neben dem Einsatz hessischer PVB wurde die Einsatzlage auch durch Bereitschaftspolizeieinheiten aus Nordrhein-Westfalen, Thüringen und der Bundespolizei unterstützt.

Im laufenden Einsatz erfolgte fortwährend eine Beurteilung der Lage bzw. erforderlichenfalls die Anpassung der polizeilichen Einsatzkonzepte und Maßnahmen. Darüber hinaus wurden aufgrund des nicht absehbaren weiteren Verlaufs der Einsatzlage ergänzende Kräfte der Bundespolizei sowie der Polizeipräsidien Mittelhessen und Osthessen eingebunden.

Frage 5. Trifft es zu, dass die eingesetzten Polizeibeamten nicht gegen massive Verstöße der Demonstranten gegen die gerichtlich verfügbaren Auflagen und den allgemein gültigen Bestimmungen der Corona-Verordnung vorgehen?

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Welches waren die Gründe für das fehlende Eingreifen wegen Verstößen gegen die gerichtlich verfügbaren Auflagen und die allgemein gültigen Bestimmungen der Corona-Verordnung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Wie das Polizeipräsidium Nordhessen berichtet, wurden sowohl in der Anreisephase als auch während des gesamten Einsatzverlaufs fortwährend polizeiliche Verfügungen hinsichtlich der Einhaltung der gerichtlich verfügbaren Auflagen - sowohl hinsichtlich der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften als auch bezüglich des Verbots der Durchführung eines Aufzugs - erteilt.

Im weiteren Einsatzverlauf wurde eine im Bereich der Innenstadt abgehaltene Versammlung im Zusammenwirken mit der Ordnungsbehörde der Stadt (Versammlungsbehörde) als verbotene Versammlung angesehen. Über Einsatzkräfte der Taktischen Kommunikation bzw. Lautsprecher erging sodann die formelle Auflösung an die Versammlungsteilnehmer. Zudem erfolgte der Hinweis, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an der durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigten Versammlung im Bereich der Schwanenwiese besteht.

Auch bei dieser Versammlung wurden massive Verstöße gegen die Auflagen (Tragen Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln) festgestellt. Daraufhin erfolgten wiederholt Kontaktaufnahmen mit der Versammlungsleiterin, die durch entsprechende Durchsagen an die Teilnehmer versuchte, auf diese einzuwirken.

Bereits während des Einsatzverlaufs wurden mehr als 150 Anzeigen, darunter über 110 ordnungsrechtliche Verstöße, gefertigt. Auch in der Nachbearbeitung und den fortlaufenden Ermittlungen werden weiterhin festgestellte Verstöße zur Anzeige gebracht.

Frage 7. Trifft es zu, dass die eingesetzten Polizeibeamten teilweise „rabiatt gegen Gegendemonstranten“ vorgingen?

Frage 8. Falls siebte zutreffend: Was hat die Einsatzleitung unternommen, um unangemessenes Vorgehen gegen Demonstranten zu unterbinden?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessische Polizei wählt bei der Bewältigung von Einsatzlagen, wenn möglich, einen dialogorientierten Ansatz. Dies gilt sowohl im täglichen Dienst, als auch bei der Bewältigung von polizeilichen Großlagen, insbesondere von demonstrativen Aktionen. Hier orientiert sie sich stets an den Leitlinien des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes sowie einer grundsätzlich versammlungsfreundlichen, deeskalierenden und dialogorientierten Ausrichtung. Straftätern hingegen wird jedoch konsequent, bei niedriger Einschreitschwelle, entgegengetreten. Dieser dialogorientierte Ansatz ist fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei und es erfolgt regelmäßig eine Fortschreibung. Aufgrund der Wichtigkeit der Kommunikation bei der Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen setzt die hessische Polizei auch hier einen Schwerpunkt, welcher regelmäßig deeskalierende Wirkung entfaltet. Darüber hinaus werden diese Leitlinien auch im Rahmen der Einsatzvorbereitung an Unterstützungskräfte anderer Bundesländer und der Bundespolizei weitergegeben.

Wie das Polizeipräsidium Nordhessen berichtet, wurde im Einsatzverlauf des 20. März 2021 bekannt, dass ein Polizeibeamter mit einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Gegendemonstrantin vorgegangen ist, die mit ihrem Fahrrad an einer Blockade beteiligt war. Der Vorgang ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens.

Frage 9. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Verlauf der Demonstration verletzt?

Frage 10. Welches waren die Ursachen der unter neuntens aufgeführten Verletzungen und wie war deren Schweregrad?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem einsatzführenden Polizeipräsidium Nordhessen wurden bis zum 6. April 2021 insgesamt 20 leicht verletzte Personen, darunter zwei Pressevertreter, elf Veranstaltungsteilnehmer (Personen aus dem Bereich der Querdenker-Bewegung sowie Gegendemonstranten) und sieben Polizeivollzugsbeamte, bekannt.

Vier Personen wurden durch polizeilichen Zwang verletzt, bei den anderen Verletzten handelt es sich um Körperverletzungsdelikte zwischen den gegnerischen Demonstranten bzw. gegen Pressevertreter. Durch polizeiliche Handlungen wurden keine Journalisten verletzt.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat eine Abfrage unter den Krankenhäusern im Gebiet der Stadt Kassel durchgeführt. Sowohl das Klinikum Kassel als auch das Agaplesion Diakoniekrankenhaus Kassel haben mitgeteilt, dass keine Behandlungen verletzter Demonstrantinnen und Demonstranten im Zusammenhang mit der Demonstration am 20. März 2021 erfolgten.

Wiesbaden, 6. Juni 2021

Peter Beuth